

## A. Kantonsratsgesetz (KRG)

### (Änderung vom ..... ; Sozialversicherungsbeiträge auf Sitzungsgelder)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung  
vom 24. Oktober 2019,

*beschliesst:*

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 10 a. <sup>1</sup> Der Kanton versichert die Kantonsratsmitglieder bis zum vollendeten 65. Altersjahr gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK). Die Versicherung ist freiwillig für Kantonsratsmitglieder, die einen selbstständigen Haupterwerb ausüben. <sup>d. berufliche Vorsorge</sup>

<sup>2</sup> Der Kanton finanziert drei Fünftel der Spar- und Risikobeiträge und fünf Siebtel allfälliger Sanierungsbeiträge.

<sup>3</sup> Ein Ausscheiden aus dem Kantonsrat vor der Vollendung des 65. Altersjahres hat keine besonderen Leistungen zur Folge.

<sup>4</sup> Die Leistungen gemäss Abs. 2 beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn unter Einbezug der Sitzungsgelder, sofern dieser Lohn mehr als die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente gemäss Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt. Die Leistungen beziehen sich auch auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat berücksichtigt.

§ 10 b. <sup>1</sup> Kantonsratsmitglieder, die auf eine freiwillige Versicherung verzichten oder deren Jahreslohn die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigt, erhalten am Ende jedes Amtsjahres anstelle der Leistungen gemäss § 10 a einen Vorsorgebeitrag in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags gemäss § 10 a Abs. 2 auf den Jahreslohn gemäss § 10 a Abs. 4. <sup>e. Ausnahmen von der beruflichen Vorsorge</sup>

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter; Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

<sup>2</sup> Kantonsratsmitglieder, deren Jahreslohn die Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigt, die aber aufgrund einer anderen versicherten Tätigkeit der BVK angehören, werden gemäss § 10 a versichert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 217/2012 betreffend Sozialversicherungsbeiträge auf Sitzungsgelder erledigt ist.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Diese Gesetzesänderung tritt mit dem Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 am 1. Mai 2020 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt die Geschäftsleitung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, 11. Dezember 2019

Im Namen der Redaktionskommission  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Sonja Rueff Katrin Meyer

---

## **B. Entschädigungsverordnung des Kantonsrates**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 24. Oktober 2019,

*beschliesst:*

I. Es wird eine Entschädigungsverordnung des Kantonsrates erlassen.

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen vom 26. April 1999 wird aufgehoben.

III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Aufhebung des Beschlusses gemäss Dispositiv II treten am 1. Mai 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und die Aufhebung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnung und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Verordnung im Amtsblatt.

Zürich, 11. Dezember 2019

Im Namen der Redaktionskommission  
Die Präsidentin:            Die Sekretärin:  
Sonja Rueff                 Katrin Meyer

---

## Entschädigungsverordnung des Kantonsrates (EVKR)

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf §§ 10 Abs. 3 und 32 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (KRG),

*beschliesst:*

Grundsatz

§ 1. <sup>1</sup> Die Kantonsratsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Sie erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen aus dem parlamentarischen Mandat entstehen.

<sup>3</sup> Die Fraktionen erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Tätigkeit für den Kantonsrat.

Entschädigungen

§ 2. <sup>1</sup> Die Kantonsratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 12 000.

<sup>2</sup> Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 220.

<sup>3</sup> Für Sitzungen der Kommissionen oder Subkommissionen während der Pause der Kantonsratssitzungen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

<sup>4</sup> Dauert eine Sitzung länger als vier Stunden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates oder des jeweiligen Organs über ein zweites Sitzungsgeld.

a. Grundentschädigung und Sitzungsgelder

b. Präsidiums-  
zulagen

§ 3. <sup>1</sup> Die Kantonsratsmitglieder erhalten das doppelte Sitzungsgeld, wenn sie den Vorsitz im Kantonsrat oder in einem seiner Organe führen.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen für repräsentative Aufgaben betragen

a. Fr. 40 000 für die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten,

b. Fr. 20 000 für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten,

c. Fr. 10 000 für die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten.

§ 4. <sup>1</sup> Die Kantonsratsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, werden mit Sitzungsgeldern entschädigt, wenn sie den Kantonsrat im Auftrag der Geschäftsleitung oder einer Aufsichtskommission vertreten. c. weitere Entschädigungen

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung bewilligt Studienreisen, Tagungsbesuche und Delegationen, wenn dies im Interesse des Kantonsrates ist. Sie beschliesst über die Sitzungsgelder und die Entschädigung für Auslagen.

<sup>3</sup> Für weitere Tätigkeiten, insbesondere die Protokollprüfung, die Aufgaben der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, das Verfassen von Beleuchtenden Berichten oder das Aktenstudium, können entsprechend dem Zeitaufwand Entschädigungen in Form von Sitzungsgeldern ausgerichtet werden.

§ 5. <sup>1</sup> Die Kantonsratsmitglieder erhalten jährlich für Auslagen, die ihnen aus dem parlamentarischen Mandat entstehen, pauschal Fr. 8100. Mandatsauslagen

<sup>2</sup> Bei ganz- und mehrtägigen Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen gehen die Verpflegungs- und Übernachtungsspesen zu Lasten des Kantons.

§ 6. <sup>1</sup> Die Kantonsratsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres parlamentarischen Mandats Fahrauslagen

- a. ein Jahresabonnement erster Klasse für das Gebiet des Zürcher Verkehrsverbunds oder
- b. einen Betrag in der Höhe der Kosten für ein Abonnement gemäss lit. a.

<sup>2</sup> Sie erhalten für bewilligte Reisen ausserhalb des Gebiets des Zürcher Verkehrsverbunds den Fahrpreis erster Klasse entschädigt.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann Fahrauslagen für andere Verkehrsmittel auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

§ 7. Die Fraktionen erhalten für die Deckung ihrer Kosten, insbesondere für den Unterhalt ihres Sekretariats, einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 43 000 und einen Zuschlag von Fr. 3000 pro Fraktionsmitglied. Fraktionsentschädigung

§ 8. <sup>1</sup> Die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung erteilt der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich die Auskünfte über die versicherungspflichtigen Kantonsratsmitglieder, die nötig sind für die Durchführung deren Vorsorge, insbesondere für die Führung der Alterskonten und die Berechnung der Beiträge. Berufliche Vorsorge  
a. Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung legt auf Beginn einer neuen Legislatur den Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat fest.

b. Vorsorge-  
beitrag

§ 9. <sup>1</sup> Die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung entscheidet zu Beginn jeder Legislatur über die Auszahlung eines Vorsorgebeitrags gemäss § 10 b Abs. 1 KRG auf begründetes Gesuch hin.

<sup>2</sup> Die Kantonsratsmitglieder informieren die Verwaltungsdelegation über Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit während der Legislatur. Die Verwaltungsdelegation nimmt eine Neubeurteilung vor.

<sup>3</sup> Der Vorsorgebeitrag wird am Ende jedes Kalenderjahres ausbezahlt. Bei Beendigung des parlamentarischen Mandats während des Kalenderjahres wird der Vorsorgebeitrag auf das Ende des Monats ausbezahlt, der dem Austrittsdatum folgt.

Auszahlungs-  
modalitäten

§ 10. <sup>1</sup> Grundentschädigung, Präsidiumszulagen, Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen werden anteilmässig monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Wer vorzeitig aus dem Kantonsrat austritt, muss den Betrag gemäss § 6 Abs. 1 anteilmässig zurückerstatten.

Teuerungs-  
ausgleich

§ 11. <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung beschliesst auf Beginn jeder Legislatur über die Anpassung der Pauschalen und Sitzungsgelder.

<sup>2</sup> Die Pauschalen und Sitzungsgelder beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2020. Für die Anpassung ist der Märzindex vor Beginn einer Legislaturperiode massgebend.

Verfahren

§ 12. <sup>1</sup> Bestehen Zweifel über den Anspruch auf eine Entschädigung oder bestreitet ein Kantonsratsmitglied die Richtigkeit einer Abrechnung, entscheidet die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung. Deren Beschluss kann zur abschliessenden Entscheidung bei der Geschäftsleitung angefochten werden.

<sup>2</sup> Für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung kann die Geschäftsleitung Richtlinien erlassen.